

ZH_OBERGERICHT VB240009 vom 11. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB240009

FR: ZH_OBERGERICHT VB240009 du 11 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT VB240009 del 11 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen des Verfahrens Geschäfts-Nr. GV.2024.00002 zwischen A. _____ als Klägerin (fortan: Beschwerdeführerin) und der Stockwerkeigentümerge- meinschaft B. _____-strasse ..., ... Zürich, als Beklagte betreffend Nachbar- schaftsstreitigkeit, erliess das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... & ... (fortan: Friedensrichteramt), am 23. Januar 2024 eine Verfügung, in wel- cher der Beschwerdeführerin eine Nachfrist angesetzt wurde, um als unge- bührlich qualifizierte Ausführungen in der Eingabe vom 29. Dezember 2023 im Sinne von Art. 132 ZPO nachzubessern (act. 3/2/2). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Februar 2024 Beschwerde an das Bezirksgericht Zürich und berief sich auf die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung. Eventualiter beantragte sie deren Aufhebung. Zudem stellte sie sinngemäss ein Ausstandsgesuch gegen Friedensrichterin C. _____ und be- anstandete im Verfahren Geschäfts-Nr. GV.2024.00017 eine Rechtsverzöge- rung (act. 3/1). Mit Zirkulationsbeschluss vom 18. April 2024, Geschäfts- Nr. BA240002-L, trat das Bezirksgericht auf die Beschwerden und das Ausstandsgesuch nicht ein. Ersteres begründete es mit der fehlenden Leis- tung des mit Beschluss vom 27. Februar 2024 auferlegten Kostenvorschus- ses trotz Gewährung einer Nachfrist (act. 2 E. 3). Zu Letzterem erwog es, der Beschwerdeführerin sei bekannt, dass Ausstandsgesuche gegen Friedens- richterinnen und Friedensrichter während des hängigen Verfahrens zunächst beim zuständigen Friedensrichteramt zu stellen seien. Eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich bzw. seiner Visitationskommission sei nicht gegeben (act. 2 E. 4).

E. 1.1

Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmit- telbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 84 GOG ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzu- reichen. Dies bedeutet einerseits, dass konkrete Rechtsmittelanträge zu stel- len sind, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Ent- scheid angefochten wird (vgl. etwa Beschluss OGer ZH vom 22. August 2011, Geschäfts-Nr. PF110034-O, E. 3.2; DIKE Komm. ZPO-Hungerbühler/Bucher, 2. Aufl. 2016, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 16 f. und 26 f.) Andererseits ist

- 5 - im Rahmen der Begründung darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanz- liche Entscheid leidet. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Ein- zeln aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist. Rein appellatorische Kritik, dass der angefochtene Entscheid «falsch» oder «rechtswidrig» sei oder dass man damit «nicht einverstanden» sei, erfüllt die

Begründungspflicht nicht. Enthält die Beschwerde keinen rechtsgenügenden Antrag oder keine entsprechende Begründung, ist darauf nicht einzutreten (vgl. statt vieler: DIKE Komm. ZPO-Hungerbühler/Bucher, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 30 f.; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 15 f.; Urteil OGer ZH vom 21. Februar 2012, Geschäfts-Nr. PS110192-O, E. 5.1).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Beschwerde vom 21. Mai 2024 zwar konkrete Anträge (act. 1 S. 1). Hinsichtlich der Anträge 1 und 2 (Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich vom 18. April 2024 [Geschäfts-Nr. BA240002-L] bzw. von dessen Dispositiv-Ziffer 1) fehlt es jedoch an einer genügenden Begründung im Sinne einer ausreichenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Bezirksgerichts. Auf Seiten 2 bis 6 ihrer siebenseitigen Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin hauptsächlich Ausführungen in rechtlicher Hinsicht, namentlich zu den Anforderungen an eine Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO, zum rechtlichen Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), zum Grundsatz von Treu und Glauben und zum Willkürverbot nach Art. 9 BV, zu den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 BV, zur Nichtigkeit von Entscheidungen, zum Grundsatz "iura novit curia", sowie zu Art. 8 und Art. 14 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie Diskriminierungsverbot; SR 0.101), ohne diese rechtlichen Prinzipien indes im Konkreten auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Mit den Erwägungen des Bezirksgerichts zur fehlenden Zuständigkeit zur Behandlung des Ausstandsgesuchs befasst sich die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift gar nicht. Zu den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend Nichteintreten auf die Beschwerde mangels Leistung des verlangten Prozesskostenvorschusses bringt sie einzig vor, es sei ihr eine Nachfrist anzusetzen, da das Bezirksgericht keine solche

- 6 - gewährt habe (act. 1 S. 6). Dazu, weshalb die Erwägungen des Bezirksgerichts zum Kostenvorschuss unzutreffend sein sollen, macht sie indes keine konkreten Ausführungen. Ebenso wenig äussert sie sich in der Beschwerdeschrift dazu, dass das Bezirksgericht der Beschwerdeführerin den beigezogenen vorinstanzlichen Akten zufolge am 20. März 2024 gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist bis zum 26. März 2024 gewährt hat (act. 3/5). Insofern ist ihre Beschwerde unbegründet.

E. 1.3

Ihre weiteren Ausführungen zu den am Obergericht des Kantons Zürich hängigen Verfahren Geschäfts-Nrn. RU240018-O und RU240019-O sind für das vorliegende Verfahren unbedeutend. In diesen Beschwerdeverfahren wird Anderes behandelt als im vorliegenden Verfahren. Ebenso wenig ist die beschwerdeführerische Darlegung betreffend das am 10. Mai 2024 neu eingereichte Schlichtungsgesuch für das vorliegende Verfahren relevant. Sie betrifft Anderes als das im angefochtenen Beschluss Erwogene.

E. 1.4

Aufgrund des Fehlens einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Bezirksgerichts Zürich in seinem Beschluss vom 18. April 2024, Geschäfts-Nr. BA240002-L, und damit mangels genügender Begründung ist auf die Anträge 1 und 2 nicht einzutreten. 2. In Antrag 4 ersucht die Beschwerdeführerin um Abschreibung ihres beim Bezirksgericht Zürich mit Eingabe vom 2. Februar 2024 (act. 3/1) eingereichten Ausstandsgesuchs infolge Gegenstandslosigkeit (act. 1). Von Gegenstandslosigkeit ist

auszugehen, wenn der eingeklagte Anspruch aus rechtlichen oder faktischen Gründen, welche vom Willen der anspruchsberechtigten Person unabhängig sind, erlischt (BSK ZPO-Gschwend/Steck, Art. 242 N 7 f.). Die Qualifizierung eines Begehrens als gegenstandslos setzt demnach ein nach der Klageeinreichung, aber noch vor der Urteileröffnung eingetretenes, ausserprozessuales Erledigungsereignis voraus, das die Situation derart verändert, dass die klagende Partei ihr angestrebtes Rechtsschutzziel nicht mehr erreichen kann (ZK ZPO-Leumann Liebster, 3. Aufl. 2016, Art. 242 N 3). Das Bezirksgericht trat in seinem Beschluss vom 18. April 2024 auf das Ausstandsgesuch mangels Zuständigkeit nicht ein (act. 2 E. 4). Diese Ent-

- 7 - scheidung konnte die Beschwerdeführerin weiterziehen. Aus ihrer Eingabe vom 21. Mai 2024 (act. 1) ergibt sich nicht, dass sie den Nichteintretensentscheid anfechten möchte. Sie äussert sich denn auch nicht zur vorinstanzlichen Argumentation. Es ist nicht möglich, hinsichtlich eines Begehrens, welches im Rahmen der erstinstanzlichen Entscheidung negativ beurteilt wurde, ohne Antrag auf Aufhebung derselben im Rechtsmittelverfahren ein Gesuch um Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit zu stellen. Insoweit ist auf Antrag 4 nicht einzutreten. 3. Damit ist abschliessend festzuhalten, dass auf die Beschwerde aus den dargelegten Gründen nicht einzutreten ist. IV.

E. 2

Dispositiv 1 des Zirkulationsbeschluss vom 18. April 2024 im Bezug auf BA240002 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und die Sache der Vorinstanz für neue Beurteilung zurückzuweisen.

E. 3

Dispositiv 2 des Zirkulationsbeschluss vom 30. April 2024 im Bezug auf BA240002 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und den Entscheidgebühr sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw auf Null anzusetzen. Der Entscheidungsgebühr ist auf der Gerichtskasse aufzulegen bzw der Beschwerdegegnerin aufzulegen.

E. 4

Das Ausstandsgesuch sei für gegenstandslos abzuschreiben, da Frau C._____ mir heute telefonisch bestätigt hat, dass sie im Bezug auf die Stockwerkeigentümergeinschaft von Amtswegen ins Ausstand tritt.

E. 5

Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 4 - II. 1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (GOG

Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde zuständig, soweit sie sich gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 18. April 2024, Verfahren Geschäfts-Nr. BA240002-L,

richtet. 2. In Antrag 3 erhebt die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen einen Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 30. April 2024 (act. 1 Antrag 3), welcher ihrer Darstellung nach ebenfalls im Verfahren Geschäfts- Nr. BA240002-L ergangen sein soll. Den beigezogenen Akten Geschäfts- Nr. BA240002-L kann nicht entnommen werden, dass in diesem Verfahren am 30. April 2024 ein Entscheid gefällt worden wäre. Mangels Anfechtungs- objekt ist auf Antrag 3 somit nicht einzutreten. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.